

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarauen bei Goblen“

Vom 10. Januar 1994 (RABl Nr. 1/14. 01. 1994)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1987 (GVBl S. 246) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der linksseitige Ausschnitt der Isarauen zwischen Meisingermühle und dem Isarkraftwerk Landau wird unter der Bezeichnung „Isarauen bei Goblen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 74,5 ha und liegt in den Gemarkungen Waibling und Harburg des Marktes Pilsting im Landkreis Dingolfing-Landau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 eingetragen. die Bestandteil dieser Verordnung sind. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und seiner beiden Schutzbereiche ist die Karte M 1 : 5000.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen durch Trockenlebensräume der Brennen, durch Reste wechselfeuchter Magerrasen (Streuwiesen) und ausgedehnte Niederwaldbereiche sowie zahlreiche bedrohte Arten, Pflanzengesellschaften und Lebensräume neben dem Isarmündungsgebiet wertvollsten Ausschnitt des Auwaldgürtels an der unteren Isar zu sichern, Beeinträchtigungen zu beseitigen und seine Funktion als Refugium überlieferter Elemente der traditionellen Isarauenlandschaft zu stärken. Hierzu gehört es,

1. die trockenen bis feuchten Magerrasen mit ihren Säumen unter besonderer Berücksichtigung der Bedrohung von Arten zu pflegen und zu entwickeln, sie wieder zu vergrößern und zu verbinden (Teile von Schutzbereich I),
2. die historisch bedeutsame Nutzung als „Niederwald“ (einschließlich des oberholzarmen Mittelwaldes) in einem auch für die darauf angewiesene Vogelwelt

- ausreichenden Umfang wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (v. a. Schutzbereich I),
3. im Restgebiet naturnahe Bestockungen zu erzielen.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder in ihrer charakteristischen Beschaffenheit zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang (insbesondere Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) oder über bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
8. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern,
9. die artenreichen Wiesenflächen auf den Fl. Nrn. 3278, 4153, 4163, 4173 und 4189 der Gemarkung Harburg umzubrechen oder deren Nutzungsintensität zu steigern,
10. Tiere in Schutzbereich I zu pferchen,
11. Rodungen vorzunehmen, Kahlhiebe über 0,5 ha durchzuführen oder Ufergehölze zu beseitigen oder anders als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen,
12. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen oder in der Zeit vom 01. April bis

30. September Strauchwerk abzuschneiden oder Bäume zu fällen,
13. Bestockungen in **Schutzbereich I** in Hochwald umzuwandeln,
14. a) in Schutzbereich I sowie außerhalb bestehender Wildäcker oder Äcker in Schutzbereich II Wildäcker zu erhalten oder anzulegen,
- b) in Schutzbereich I oder in Gewässern oder an Ufern Tiere (einschließlich Federwild) zu füttern oder anzufüttern,
15. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
16. Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten sowie außerhalb der vom Landratsamt Dingolfing-Landau entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrrädern und Wohnwagen) zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
 2. den Schutzbereich I außerhalb der Fahrstraßen und -wege oder der vom Landratsamt Dingolfing-Landau entsprechend gekennzeichneten Wege oder Pfade in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
 4. zu baden oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern zu befahren,
 5. Schießübungen durchzuführen,
 6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 7. Tiere zu stören - vor allem durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen an ihren Nist- oder Brutstätten oder durch ähnliche Handlungen,
 8. ausgenommen beim Jagdeinsatz Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 9. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.
- Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 7 und 11 bis 13 die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) in **Schutzbereich I** dürfen auf Flächen mit **nieder- oder mittelwaldartiger Struktur** nur Lavendel-, Reif-, Silber- oder Purpurweide, Schwarzpappel, Grauerle, Traubenkirsche oder Aspe ausgebracht werden,
 - b) in **Schutzbereich II** und auf **Hochwaldflächen** dürfen nur die unter a) genannten Holzarten sowie die folgenden Baumarten ausgebracht werden: Esche, Stieleiche, Winterlinde, Berg-, Feld- und Spitzahorn, Feld- und Flatterulme, Hainbuche, Vogelkirsche, Schwarzerle und Hängebirke,
 - c) die **Erstaufforstung** landwirtschaftlicher Grundstücke darf
 - in Schutzbereich I nur mit den unter a) genannten Holzarten und nur im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern,
 - in Schutzbereich II nur mit den unter a) oder b) aufgeführten Holzarten erfolgen,
 - d) außerhalb von Gewässern, Feuchtflächen, Streuwiesen und Magerrasen dürfen Schlagabraum verbrannt sowie forstliche Erzeugnisse gelagert werden,
 - e) Rückewege oder Holzlagerplätze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Dingolfing-Landau angelegt werden;
 2. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 8, 9 und 10 die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung**, wobei
 - landwirtschaftliche Betriebsmittel oder Erzeugnisse auf Äckern, Fettwiesen oder -weiden zwischengelagert und Viehweiden für die Zeit des Weideganges gezäunt werden dürfen,
 - Bienenkästen, -körbe oder -stände nicht aufgestellt werden dürfen;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nr. 14 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif- und Watvögel,
 - b) Errichtung jagdlicher Anlagen in Schutzbereich I nur mit Genehmigung des Landratsamts Dingolfing-Landau,
 - c) soweit für den Transport verletzten oder erlegten Wildes erforderlich, darf auch abseits der vom

**§ 5
Ausnahmen**

Landratsamt als solche gekennzeichneten Fahrwege oder -straßen gefahren werden;

4. die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei** unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 15 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1, wobei jedoch der Besatz mit auch von Natur aus im Gebiet der unteren Isar vorkommenden Fischarten erlaubt ist;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an **Straßen und Wegen** im gesetzlich zulässigen und notwendigen Umfang unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 7, 12 und 15;
6. unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 7, 12 und 15 die Unterhaltung der **Gewässer**, der Anlagen im und am Gewässer und der Benutzungsanlagen sowie die Gewässeraufsicht, wobei
 - a) Erdarbeiten am Deich oder den aktuellen Zustand des Gewässerbettes oder des Ufersubstrates verändernde Maßnahmen in den Gewässern nur im Benehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau durchgeführt werden dürfen;
 - b) der Hochwasserdeich gepflegt werden darf durch
 - extensive Beweidung mit Schafen oder Ziegen nach einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fachberater für Schäferei vom Landratsamt Dingolfing-Landau festzulegenden Vorgaben oder
 - einmal jährlich nach dem 1. Juli erfolgende Mahd mit Abtransport des Schnittgutes nach Trocknen auf der Fläche;
7. Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**; an **Erdleitungen** aber nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau, zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bedürfen dort der unverzüglichen Anzeige an das Landratsamt;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
9. die im Bescheid des Landratsamts Dingolfing-Landau vom 03.11.1986, AZ 23-641.1.2.1 B 40 Ke/Lö planfestgestellten Maßnahmen unter Beachtung der Auflagen unter A II Nr. 7;
10. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.01.1994 in Kraft.

¹ nunmehr StMUGV